

GEMEINDE KROMBACH
LANDKREIS ASCHAFFENBURG

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN
WESTLICHER HÜTTENBERGWEG
IM ORTSTEIL OBERSCHUR

BEGRÜNDUNG

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
BEGRÜNDUNG	
A. Anlass und Erfordernis der Planung	3
B. Planungsrechtliche Grundlagen	3
C. Lage, Abgrenzung und Beschaffenheit des Plangebietes	3
D. Ziele der Planung	5
E. Nutzung und Größe des Plangebietes	5
F. Erschließung	6
G. Bebauung	6
H. Bodenordnung	7
I. Grünordnung	7
J. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	7
K. Immissionsschutz	8
L. Umweltbericht	8
VERFAHREN	
I. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan	11
II. Billigung des Planentwurfs und Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Scoping)	11
III. Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der frühzeitigen Beteiligung der Bürger	11
IV. Besprechung der Stellungnahmen des Landratsamtes mit der Kreisbau- meisterin und der Unteren Naturschutzbehörde	11
V. Anerkennung der Ausgleichsflächen, Billigung des Planentwurfs für das weitere Verfahren	11
VI. Der Gemeinderat behandelt das Ergebnis der öffentlichen Auslegung, die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und fasst den Satzungsbeschluss	11
ANLAGEN	
1. Auszug aus der Sitzungsniederschrift vom 24.04.07	
2. Auszug aus der Sitzungsniederschrift vom 10.07.07	
3. Auszug aus der Sitzungsniederschrift vom 09.10.07	
4. Protokoll der Besprechung im Landratsamt am 05.11.07	
5. Auszug aus der Sitzungsniederschrift vom 20.11.07	
6. Auszug aus der Sitzungsniederschrift vom 26.02.08	

BEGRÜNDUNG

A. ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan wurden die Grundstücke Fl.Nr. 1004, 1004/3, 1004/2 als MD – Dorfgebiet ausgewiesen.

Einem Antrag auf Bauvorbescheid zur Bebauung des Grundstücks Fl.Nr. 1004/3 konnte vom Landratsamt nicht entsprochen werden, weil das Grundstück planungsrechtlich dem Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch zuzuordnen ist.

Um eine positive Entscheidung des Landratsamtes zu erreichen, hat die Gemeinde eine Einbeziehungssatzung ausgearbeitet. Zur Gleichbehandlung wurden die Grundstücke Fl.Nr. 10004 und 10004/2 im Einvernehmen mit den Eigentümern in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen.

Aus der fachtechnischen Stellungnahme des Bauamtes/Kreisbaumeisterin vom 07.12.04 geht hervor, dass ein Bebauungsplan einer Einbeziehungssatzung vorzuziehen ist. Der Gemeinderat hat daraufhin die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen.

B. PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

1.a Der rechtswirksame Flächennutzungsplan, der am 25.07.02 Rechtskraft erlangt hat, mit der Ausweisung Dorfgebiet.

b Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes für die geplanten Bauplätze am Hüttenbergweg von MD in WA – allgemeines Wohngebiet. Der östlich angrenzende MD-Bereich wird als M – gemischte Baufläche ausgewiesen.

2. Der Beschluss des Gemeinderates vom 24.04.07 zur Aufstellung des Bebauungsplanes.

C. LAGE, ABGRENZUNG UND BESCHAFFENHEIT DES PLANGEBIETES

1. Lage

Der Ortseil Oberschur liegt etwa 1500 m westlich der Mitte des langgestreckten Hauptortes. Das Plangebiet bildet den nordwestlichen Bebauungsrand des Ortsteiles.

2. Abgrenzung

a. Begründung

Frau Kreisbaumeisterin Freytag verlangt in ihrer fachtechnischen Stellungnahme zur Einbeziehungssatzung vom 07.12.04, dass weitere Grundstücke in einen Bebauungsplan einbezogen werden.

Beurteilung:

Fl.Nr. 9933:

Das Grundstück weist eine Baulücke auf, die nach § 34 BauGB zu beurteilen ist.

Fl.Nr. 9996/2:

Das kleine Grundstück ist bebaut, die Änderungen können ebenfalls nach § 34 geregelt werden.

Fl.Nr. 9990:

Das Grundstück mit Gehölzbestand ist für eine bauliche Nutzung zu klein. Eine Nutzung im Zusammenhang mit dem Grundstück Fl.Nr. 9996/4 kann auch nach § 34 geregelt werden.

Fl.Nr. 9996/4:

Das Grundstück liegt nur teilweise innerhalb des Flächennutzungsplanes. Die Erschließung eines weiteren Wohngebäudes müsste über den Feldweg Fl.Nr. 9991 erschlossen werden, der auf Kosten des Bauinteressenten auszubauen ist. Dieses Grundstück wurde in den Geltungsbereich einbezogen.

Fl.Nr. 9996/5:

Das Grundstück liegt außerhalb der Bauflächenweisung des Flächennutzungsplanes und ist teilweise bewaldet.

Fl.Nr. 9949/3:

Die Bauflächenweisung im Flächennutzungsplan endet am Wohnhaus Nr. 13. Der Wald grenzt unmittelbar an das Gebäude an.

Fl.Nr. 9945:

Das Grundstück liegt nur mit seinen nördlichen Teilflächen in der Bauflächenweisung des Flächennutzungsplanes.

Ein weiteres Gebäude an der Straße kann nach § 34 beurteilt werden.

Fl.Nr. 10004/1, 10006 und 10006/1:

Die Grundstücke sind bebaut. Veränderungen sind nach § 34 zu beurteilen.

Fl.Nr. 9996:

Das Grundstück liegt zum großen Teil im Landschaftsschutzgebiet Naturpark Spessart. Ein landwirtschaftliches Gebäude wurde genehmigt. Die Einbeziehung in einen Bebauungsplan erübrigt sich.

Fl.Nr. 9995:

Das Grundstück wird als Parkplatz der Gaststätte auf Fl.Nr. 9996/4 genutzt. Der Parkplatz liegt zu einem Teil im Landschaftsschutzgebiet Naturpark Spessart. Die Duldung kann mit der Auflage einer landschaftsgerechten Eingrünung verbunden werden. Die Einbeziehung in den Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

Fl.Nr. 9994, 9993 und 9992:

Ein Bebauungsplan bringt keine Lösung für die Beseitigung von Holzlagern und kleinen Nebengebäuden. Das Landratsamt könnte auch die Nutzung im Landschaftsschutzgebiet Naturpark Spessart untersagen.

Die Untere Naturschutzbehörde hat in ihrer fachtechnischen Stellungnahme zur Einbeziehungssatzung vom 15.12.2004 eine Bebauung des Grundstücks Fl.Nr. 10004 abgelehnt. Die Fläche ist als Grünfläche zu erhalten.

Beurteilung:

Das Grundstück liegt im ausgewiesenen Dorfgebiet des Flächennutzungsplanes, so dass m. E. ein grundsätzlicher Ausschluss einer Bebauung nicht berechtigt ist. Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung ist anzuwenden.

Nach dem Ergebnis der Besprechung am 05.11.2007 im Landratsamt wird der Geltungsbereich beibehalten.

b. Abgrenzung

Im Norden - Nordgrenze der Grundstücke Fl.Nr. 10004, 10004/3, 10004/2 =
Gemarkungsgrenze Markt Mömbris Ortsteil Dörnsteinbach

Im Osten - Ostgrenzen Fl.Nr. 10004/2, Teilfläche Brunnengasse Fl.Nr. 9946/3
Fl.Nr. 9996/4

Im Süden - Südgrenze Fl.Nr. 9996/4, Südgrenze Hüttenbergweg Fl.Nr. 9990/11

Im Westen - Teilfläche Westgrenze Weg Fl.Nr. 9991, Westgrenze Hüttenberg-
weg Fl.Nr. 9990/11, Westgrenze Fl.Nr. 10004/Gemarkungsgrenze

3. Beschaffenheit

Nach Süden fallendes Hanggelände mit etwa 12 % Gefälle im Durchschnitt.
Durch den Hüttenbergweg sind hangseits und falseits Böschungen entstanden.
Höhenlage bis 330 m über NN.

Einzelbäume und Sträucher auf hangseitiger Böschung.

Wiese und Einzelbäume auf den geplanten Baugrundstücken.

Brunnen mit Sandsteinmauer Ecke Hüttenbergweg/Weg Fl.Nr. 9991.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Naturpark Spessart“ verläuft am Nord-
rand des Hüttenbergweges und dann nach Südosten über eine Teilfläche des Grund-
stücks Fl.Nr. 9996/4.

D. ZIELE DER PLANUNG

- Einbindung des Bebauungsrandes in die offene Landschaft,
- niedrige Bebauung,
- Erhaltung des Gehölzbestandes außerhalb der Bebauung,
- Weiterführung des Hüttenbergweges mit geringer Breite.

E. NUTZUNG UND GRÖSSE DES PLANGEBIETES

WA – Allgemeines Wohngebiet	0.166 ha	
MD – Dorfgebiet	<u>0,160 ha</u>	
Baufläche		0,326 ha
Verkehrsfläche		
Hüttenbergweg		
mit Verkehrsgrün	0,040 ha	
Brunnengasse	0,022 ha	
Weg Fl.Nr. 9991	<u>0,013 ha</u>	0,075 ha
Brunnen mit Umgriff		<u>0,005 ha</u>
Gesamtfläche im Geltungsbereich		0,406 ha

Erläuterung WA, MD

Es wurde festgestellt, dass sich im östlich angrenzenden Dorfgebiet keine landwirtschaftliche Nutzung befindet. Nach dem Ergebnis der Besprechung am 05.11.07 im Landratsamt wird die Bebauung am westlichen Hüttenbergweg als WA-Gebiet festgesetzt. Die Angleichung des Flächennutzungsplanes erfolgt bei der nächsten Aktualisierung. Das bebaute Dorfgebiet wird dabei als M – gemischte Bauflächen dargestellt. Die Ausweisung MD – Dorfgebiet oder MI – Mischgebiet wird offengehalten.

F. ERSCHLIESSUNG

1. Straßen und Wege
Hüttenbergweg - 3,0 m Breite geschottert vorhanden.
Nach Einbau der Ver- und Entsorgungsleitungen Befestigung in einer Breite von 3,50 m.
Abwägung über den Ausbau: Unterbau mit Schotterung, mit Pflasterung, mit Asphalt. Seitenstreifen der vermessenen Verkehrsfläche als Grünstreifen ca. 1,30 m.
Erdweg Fl.Nr. 9991 bis zur Zufahrt zum geplanten Wohnhaus,
Befestigung wasserdurchlässig mit Schotter oder Pflaster.
2. Abwasserbeseitigung
Weiterführung des Abwasserkanals im Hüttenbergweg, der am Grundstück Fl.Nr. 10004/1 endet. Die Ableitung erfolgt an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage – Kläranlage – des Abwasserverbandes Mömbris-Brücken.
3. Niederschlagswasser
Das Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit wie folgt zu beseitigen.
Die Wässer sind soweit möglich auf den eigenen Grundstücken in Zisternen aufzufangen und als Brauchwasser im Haushalt oder zur Gartenbewässerung wiederzuverwerten. Das Überlaufwasser der Zisternen ist flächenhaft unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) in den Untergrund zu versickern. Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist vorher auf seine Eignung untersuchen zu lassen (Durchlässigkeit). Die Anbindung des Überlaufs der Zisternen an die Kanalisation wird zugelassen.
4. Wasserversorgung
Weiterführung der Wasserleitung im Hüttenbergweg durch den Fernwasserverband Spessartgruppe.
5. Stromversorgung
E-ON Bayern.
6. Gasversorgung - nicht vorhanden.
7. Müllbeseitigung
Die festen Abfallstoffe werden durch die VG Schöllkrippen zur Landkreisdeponie beseitigt.

G. BEBAUUNG

- a. Baubestand
Gaststätte mit Wohnung, Nebengebäude und Schwimmbad, Brunnengasse 15, Fl.Nr. 9996/4,
Gartenhaus alt und neu Fl.Nr. 10004 (größeres Gartenhaus im Anschluss an Fl.Nr. 10000/2 auf Fl.Nr. 2984 Gemarkung Dörnsteinbach).

b. Geplante Bebauung

3 Einzelhäuser am Hüttenbergweg.

Bauform I + S = Sockelgeschoss, Erdgeschoss und Dachgeschoss als Höchstgrenze, Wandhöhe talseits bis 7,0 m über Straße, hangseits bis 4,0 m über Gelände.

Satteldach 35° - 40°,

1 Einzelhaus auf Teilflächen der Fl.Nr. 9996/4,

Bauform wie vor.

H. BODENORDNUNG

Beibehaltung der bestehenden Grenzen.

I. GRÜNORDNUNG - siehe Festsetzungen Grünordnungsplan

- Freiflächengestaltung
- Einfriedungen
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern – Randbepflanzung
- Hausbaum
- Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsanlagen
- Pflanzbeispiele für Bäume
- Pflanzbeispiele für standortgerechte Sträucher

J. AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Auszugleichen sind die 3 Bauplätze Fl.Nr. 10004/2, 10004/3, 10004.

Die Weiterführung des Hüttenbergweges ist bereits befestigt. Die zusätzliche Bebauung auf dem Grundstück Fl.Nr. 9996/4 ist auf dem Grundstück auszugleichen. Auszugleichende Baufläche 1.660 m².

Der Ausgleich wird nach der Stellungnahme vom 23.08.2007 und den Besprechungen am 05.11.07 und 08.11.07 mit Frau Globke-Lorenz vorgenommen.

23.08.2007:

Es handelt sich hier um bisherige Ortsrandbereiche mit eingewachsenen Grünstrukturen mit einem hohen Versiegelungsgrad über 0.35 Grundflächenzahl. Somit kommt der Faktor 0,8 – 1,0, im Mittel 0,9 zum Tragen.

Die auszugleichende Fläche beträgt $1.660 \text{ m}^2 \times 0,9 = 1.494 \text{ m}^2$ entspr. 1.500 m².

Diese A + E-Fläche ist verbindlich im aufzustellenden Bebauungsplan darzustellen und mit Funktionen des Ausgleichs zu benennen, z.B. Wildgehölzhecke mit lockerem Streuobstbestand.

Da die Gemeinde Krombach noch anderweitige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Ökobilanz zu erfüllen hat, ist es ratsam, geeignete Flächen frühzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde zu suchen und abzusprechen.

Die Bebauung auf der Fl.Nr. 9996/4 kann auf der unteren Ebene/Wiese mit Randstrukturen, Apfelbäume durch die Pflanzung von 2 Obsthochstämmen und einzelnen Gehölzgruppen kompensiert werden.

Durch die zukünftige Bebauung entfällt die Böschung mit Bewuchs entlang des Feldweges. Hier sind durch entsprechende „Hausbaumpflanzungen“ evtl. Obstbäume wieder zu etablieren, die den Übergang in die freie Landschaft markieren.

Im Übergang zur landwirtschaftlich genutzten Flur im Norden und Westen ist eine lockere Heckenstruktur mit vereinzelt Bäumen vorzusehen.

05.11.2007: Besprechung im Landratsamt
Das Grundstück Fl.Nr. 2605 nördlich „Hauensteiner Weg“, Größe 2.150 m² ist als Ausgleichsfläche geeignet (Protokoll der VG).

08.11.2007: Besprechung im Landratsamt
Eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 2605 mit einer Größe von 1.500 m² wird als Obstwiese mit alten Obstbaumarten bepflanzt.
Die Einzelheiten der Bepflanzung wurden in die Legende aufgenommen, ebenso die Kompensierung der zusätzlichen Bebauung auf Fl.Nr. 9996/4.
Auf den 3 geplanten Baugrundstücken wurden der „Hausbaum“ und die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern am Übergang zur offenen Landschaft im Grünordnungsplan festgesetzt.

K. IMMISSIONSSCHUTZ

Emittierende Anlagen

Tierhaltung – zur Zeit Pferde – im Stallgebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 9996 außerhalb des Geltungsbereiches aber nahe der geplanten Wohnbebauung.

Nachdem wegen der fehlenden landwirtschaftlichen Nutzung die Erweiterung von Dorfgebiet in allgemeines Wohngebiet geändert werden muss, wird ein Hinweis in die Legende des Bebauungsplanes aufgenommen, dass die Immissionen der Tierhaltung auf die Wohnbebauung zu tolerieren sind.

L. UMWELTBERICHT

Umweltbericht nach der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und § 2 a Baugesetzbuch.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 1. Änderung

Inhalt:

Erweiterung der Wohnbebauung nördlich „Hüttenbergweg“ um 3 Bauplätze. Einplanung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 9996/4 südlich der Gaststätte.

Ziele:

- Einbindung des Bebauungsrandes in die offene Landschaft,
- niedrige Bebauung,
- Erhaltung des Gehölzbestandes außerhalb der Bebauung,
- Weiterführung des Hüttenbergweges mit geringer Breite.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und die Art, wie diese berücksichtigt werden

a. Grünordnung

Festsetzungen im Grünordnungsplan

- Freiflächengestaltungsplan
- Einfriedungen
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern – Randbepflanzung
- Hausbaum
- Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsanlagen
- Pflanzbeispiele für Bäume
- Pflanzbeispiele für standortgerechte Sträucher
- naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- b. Immissionsschutz
Tierhaltung – zur Zeit Pferde – im Stallgebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 9996 außerhalb des Geltungsbereiches aber nahe der geplanten Wohnbebauung.
Nachdem wegen der fehlenden landwirtschaftlichen Nutzung die Erweiterung von Dorfgebiet in allgemeines Wohngebiet geändert werden muss, wird ein Hinweis in die Legende des Bebauungsplanes aufgenommen, dass die Immissionen der Tierhaltung auf die Wohnbebauung zu tolerieren sind.
- 2. Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes
 - 2.1 Nach Süden fallendes Hanggelände mit etwa 12 % Gefälle im Durchschnitt.
Durch den Hüttenbergweg sind hangseits und talseits Böschungen entstanden.
Höhenlage bis 330 m über NN.
Einzelbäume und Sträucher auf hangseitiger Böschung.
Wiese und Einzelbäume auf den geplanten Baugrundstücken.
Brunnen mit Sandsteinmauer Ecke Hüttenbergweg/Weg Fl.Nr. 9991.
Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Naturpark Spessart“ verläuft am Nordrand des Hüttenbergwegs und dann nach Südosten über eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 9996/4.
 - 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
Eingriff in die offene Landschaft. Teilweise Befestigung von Wiesenflächen und Beseitigung von Gehölzen.
 - 2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.
Erhaltung des offenen Landschaftsteils und der Gehölzbestände.
- 3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.
Der Eingriff in Natur, Landschaft und Boden wird durch die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Grünordnungsmaßnahmen, die im Bebauungsplan festgesetzt werden.
- 4. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten
Im Ortsteil Oberschur besteht nur die Erweiterungsmöglichkeit am westlichen Hüttenbergweg.
- 5. Maßnahmen zur Überwachung des Plangebiets – Monitoring.
Beachtung der Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes.
Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.
- 6. Beurteilung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter durch die Planung
 - 6.1 Schutzgut Klima und Luft
Keine nachteilige Veränderung.
 - 6.2 Schutzgut Boden
Starke Versiegelung des Bodens, Ausgleichsmaßnahmen durch Aufwertung an anderer Stelle.
 - 6.3 Schutzgut Wasser
Keine Veränderungen der Grundwasserverhältnisse.

6.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Geringe Einschränkung des Lebensraumes der Tiere, Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust an Pflanzen.

6.5 Schutzgut Landschaft

Die Veränderung des Landschaftsbildes ist durch die Grünordnung zu mindern.

6.6 Schutzgut Mensch

Keine gravierenden Umweltauswirkungen.

7. Zusammenfassung

Die Schutzgüter sind in vertretbarem Umfang betroffen.


VERFAHREN

- I. 24.04.2007
Der Gemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss für einen qualifizierten Bebauungsplan im Sinne von § 36 Abs. 1 BauGB
Der Auszug aus der Sitzungsniederschrift ist als Anlage 1 der Begründung beigelegt.
- II. 10.07.2007
Der Gemeinderat billigt den Planentwurf und beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Scoping).
Der Auszug aus der Sitzungsniederschrift ist als Anlage 2 der Begründung beigelegt.
- III. 09.10.2007
Der Gemeinderat behandelt die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der frühzeitigen Beteiligung der Bürger.
Der Auszug aus der Sitzungsniederschrift ist als Anlage 3 der Begründung beigelegt.
- IV. 05.11.2007
Besprechung der Stellungnahmen des Landratsamtes mit der Kreisbaumeisterin und der unteren Naturschutzbehörde.
Das Protokoll der Besprechung ist als Anlage 4 der Begründung beigelegt.
- V. 20.11.2007
Der Gemeinderat stimmt den Ausgleichsflächen zu und billigt den überarbeiteten Planentwurf in der Fassung vom 20.11.07. Beschlossen wird die öffentliche Auslegung und die parallele Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.
Der Auszug aus der Sitzungsniederschrift vom 20.11.07 ist als Anlage 5 der Begründung beigelegt.
- VI. 26.02.2008
Der Gemeinderat behandelt das Ergebnis der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und fasst den Satzungsbeschluss.
Der Auszug aus der Sitzungsniederschrift vom 26.02.08 ist als Anlage 6 der Begründung beigelegt.

Aufgestellt:

Anerkannt:


Architekt
Dipl.Ing. Wolfgang Schäffner
Wilhelmstraße 59, 63741 Aschaffenburg
Tel. 06021/424101, Fax. 06021/450323


Aschaffenburg, 12.06.2007
ergänzt 10.07.2007
ergänzt, 09.10.2007
ergänzt, 20.11.2007
ergänzt, 27.02.2008


Krombach, 01. APR. 2008